

## **Stadt Coesfeld**

### **Steuerung der Windenergienutzung durch kommunale Planung**

#### **Die neue Rechtslage und mögliche Konsequenzen**

##### **– Kurzerläuterungen zu einer Potenzialflächenanalyse 2.0 –**

(Hinweis vorab: ein ausführlicher Vortrag und die fachkundige Beantwortung von Fragen erfolgt im Rahmen einer politikinternen Vorstellung am 08.02.2023)

### **I. Teil: Die neue Rechtslage**

- (1) Durch das „Wind-an-Land-Gesetz“ wurde den Kommunen die Möglichkeit einer eigenen Steuerungsplanung auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung) entzogen und auf die Bezirksregierungen verlagert, die nun „Windenergiegebiete“, allerdings ohne strenge Ausschlusswirkung, planen.
- (2) Es wurden Übergangsregelungen (§ 245e BauGB) geschaffen, nach denen wirksame kommunale Pläne solange Ihre Ausschlusswirkung behalten, bis Windenergiegebiete durch die Bezirksregierungen erarbeitet und in Kraft gesetzt worden sind. Dies wird im Münsterland nach Auskunft der Bezirksplanungsbehörde vermutlich Ende 2024 der Fall sein. Der späteste Termin ist bundesgesetzlich für das Jahr 2027 festgeschrieben worden.
- (3) Es ist noch nicht veröffentlicht worden, wie hoch der Flächenanteil der Windenergiegebiete im Münsterland sein muss. Der bundespolitische Wert von 2,0% wurde kraft Gesetzes für das Land NRW auf 1,8% heruntergebrochen. Es steht zu erwarten, dass die Landesregierung eine weitere Differenzierung vornimmt (LANUV-Studie ist in Arbeit) und das Münsterland über 2% Fläche für die Windenergienutzung nachweisen muss. Dies stellt kein unüberwindbares Problem dar, da der Sachliche Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland bereits in seiner derzeit geltenden Fassung ca. 2,5% Fläche für Windparks vorsieht.
- (4) Von Neu- oder Änderungsplanungen der aktuellen Konzentrationszonenplanungen rät die Bezirksregierung Münster ausdrücklich ab, wenn diese erst jetzt begonnen werden. Grund: das „Wind-an-Land-Gesetz“ sieht für die Wirksamkeit einer derartigen Planung eine Frist vor (01.02.2024).

- (5) Bereits heute (§ 245e Abs. 3 BauGB) sind Repoweringvorhaben ohne Rücksicht auf noch gültige Flächennutzungspläne zulässig, soweit sonstige Belange (insbesondere Immissions- und Artenschutz) berücksichtigt werden.
- (6) Wird der noch nicht abschließend bestimmte Flächenbeitragswert im Münsterland erreicht, sind Windenergievorhaben außerhalb der im Regionalplan dann festgelegten Windenergiegebiete als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu werten und daher nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden (und die Erschließung gesichert ist) Eine „Beeinträchtigung“ wird schneller festzustellen sein als ein „Entgegenstehen“. Daher kann faktisch nur mit Hilfe von Bauleitplanung (FNP-Änderung und Bebauungsplan) nachgewiesen werden ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen vorliegen, so dass hier die kommunale Planungshoheit wieder hergestellt ist.
- (7) Das BauGB-Ausführungsgesetz, das in NRW einen 1.000m-Vorsorgeabstand zu bestimmten Siedlungsbereichen festgelegt hat, bleibt entgegen dem Koalitionsvertrag aller Voraussicht nach bestehen und wird vermutlich lediglich für Repoweringvorhaben ausgesetzt (im Landtag an die Fachausschüsse verwiesen).

## **II. Teil: Was kommt auf die Planung der Stadt Coesfeld zu?**

- (1) Das Regionalplanverfahren, das im Dezember 2022 angestoßen wurde, findet zwar unter Beteiligung der Kommunen statt – der Einfluss auf die Bestimmung der Windenergiegebiete ist aber eher gering. Aus Gründen der Arbeits- und Zeitersparnis werden nur diejenigen Flächen zu Windenergiebereichen, die entweder bislang schon im „Sachlichen Teilplan Energie“ (STE) zum Regionalplan enthalten waren oder die darin nicht enthalten waren, aber wo genehmigte Windparks vorhanden sind. Die Stadt Coesfeld kann hier keine neuen Bereiche einbringen, da dies eine Umweltprüfungspflicht nach sich ziehen würde, für die es keine Kapazitäten gibt. Möglich ist es aber, auf „STE-Flächen“ hinzuweisen, deren Umsetzung sich als objektiv unmöglich herausgestellt hat.
- (2) Was ist zu tun, wenn die Stadt Coesfeld jetzt kurzfristig weitere Flächen – über die bekannten Konzentrationszonen hinaus – für Windkraftnutzung zur Verfügung stellen möchte? Die Stadt Coesfeld könnte ihren sachlichen Teilplan Wind in einem geregelten formellen Bauleitplanverfahren aufheben, hätte dann aber aktuell keinen Einfluss darauf, wer künftig in Windkraft investiert und in welcher Art die Bürger beteiligt werden. Das von der Regierungskoalition im Land versprochene „Bürgerenergiegesetz“ ist nicht in Sicht. Eine Aufhebung macht aber auch aus einem anderen Grund wenig Sinn: Ein potenzieller Investor müsste jetzt bereits Gutachter beauftragt haben, um die erforderlichen Genehmigungsgrundlagen bis ca. Mitte 2024 vorlegen zu können. Danach muss für Standorte außerhalb der künftigen Windenergiebereiche (vermutlich weitgehend deckungsgleich mit den heutigen Konzentrationszonen) ohnehin ein Bauleitplanverfahren durchgeführt werden.

- (3) Die Stadt Coesfeld sollte daher jetzt mit den Überlegungen starten, wo außerhalb der bisherigen Konzentrationszonen überhaupt noch realistische Nutzungspotenziale für Windkraftanlagen sind um in diese zusätzlichen Gebiete ggf. später als Sondergebiete für die Windkraftnutzung zu entwickeln. Dazu ist es erforderlich, eine realistische Abschätzung der städtebaulichen Rahmenbedingungen in einer „Potenzialanalyse 2.0“ durchzuführen. Diese weicht naturgemäß von der bisherigen Flächenanalyse ab, da mangels Ausschlusswirkung die strengen Auflagen der Rechtsprechung nur noch zum Teil zu beachten sind.

### **III. Teil: Potenzialflächenanalyse 2.0**

- (1) Erweiterte Potenzialflächen können nur näherungsweise bestimmt werden, da vieles von der künftigen Anlagentechnik und dem angestrebten Grad der Wirtschaftlichkeit abhängig ist.
- (2) Fragen des Artenschutzes können schlussendlich noch jede Potenzialfläche (und sogar eine bereits errichtete Anlage) zu Fall bringen – hier setzt sich Europäisches Recht durch. Die bislang im Bundesnaturschutzgesetz vorgenommenen Vereinfachungen ändern daran nichts.
- (3) Nach Verlautbarung der Landesregierung bleibt es bei einer entprivilegierten Zone (im Plan dunkelgrau) von 1.000 m um bestimmte zusammenhängende Siedlungsbereiche. Ausnahme: Repoweringvorhaben.
- (4) Im Außenbereich stehen faktisch nur realvorhandene entgegenstehende Nutzungen (dunkel-blau) einer Inanspruchnahme durch Windkraftanlagen entgegen.
- (5) Fast ausschließlich prägend für die Nutzbarkeit des Außenbereichs für Windkraftanlagen ist der Anspruch auf Gesundheitsschutz der dort lebenden Menschen. Bei der heute anzunehmenden Anlagentechnik und dem Ziel, eine Windkraftanlagen auch nachts im Vollastbetrieb laufen zu lassen bedeutet dies in der Regel einen Immissionsabstand von maximal 500 m (im Plan hell-blau dargestellt)
- (6) Der Abstand von 500 m ergibt sich auch aus der im Januar veröffentlichten neuen Baugesetzgebung zur optisch bedrängenden Wirkung. Dies wurde (entgegen dem Regierungsentwurf von 300 m) nun gesetzlich auf das 2fache der Anlagenhöhe festgeschrieben. Da Windkraftanlagen heute bis zu 250 m hoch sind, ergibt sich somit auch aus diesem Aspekt ein 500 m Abstand.
- (7) Da nun nicht immer nur maximal große Anlagen gebaut werden und sich möglicherweise auch das Emissionsverhalten noch verbessert, könnte in Zukunft auch ein 400 m-Abstand ausreichend Schutz bieten. Dieser wurde im Plan in mittel-blau dargestellt.
- (8) Die Frage nach der Sperrwirkung von Schutz- und Waldgebieten kann derzeit nur so beantwortet werden: es handelt sich nicht um Verbotsflächen, aber aufgrund des erhöhten Planungs- und Ausgleichsaufwand sind dies keine Flächen „1. Wahl“. Sie sind im Plan in Grüntönen erfasst (Ausgleichsflächen in lila).

- (9) Es gibt vorbehaltlich artenschutzfachlicher Detailprüfungen im Stadtgebiet somit sehr wohl noch weitere Potenziale für Windkraftanlagen-Standorte. Es handelt sich häufig um kleine Einzelstandorte. Angesichts der Leistungsfähigkeit einer modernen Windkraftanlagen (6 bis 7 MW) stellt aber bereits eine einzelne Anlage eine Leistungskonzentration dar. Ob so ein Einzelstandort hinsichtlich des erforderlichen Netzanschlusses wirtschaftlich zu betreiben ist, kann nicht die Stadt beurteilen, sondern ist Sache des künftigen Betreibers.

#### **IV. Teil: Konsequenzen**

- (1) Sobald die Windenergiegebiete durch die Regionalplanung in Kraft gesetzt worden sind, ist damit zu rechnen, dass weitere Begehrlichkeiten an die Stadt herangetragen werden. Hier sollte die Stadt zum einen eine räumliche Ordnungsvorstellung haben, zum anderen sollte die Stadt weiterhin darauf hinwirken, dass Windkraftanlagen im Stadtgebiet ausschließlich unter Einbeziehung der Stadtwerke und breiter Bürgerbeteiligung projektiert werden.
- (2) Um die Potenzialräume weiter einzugrenzen ist es daher erforderlich, dass die Verwaltung mit Fachbehörden Kontakt aufnimmt, um insbesondere im Bereich Natur- und Artenschutz mögliche Hindernisse in Erfahrung zu bringen, Genauso wichtig ist aber auch der Kontakt zu örtlichen Eigentümern und Betreibern, um Potenzialflächen rechtzeitig vor dem Zugriff durch Investment-Betriebe (in der Regel kein gesteigertes Interesse an Bürgerbeteiligung) zu bewahren.

Coesfeld, den 17.01.2023

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner AKNW / DASL